



Merkblatt



Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in Deutschland

Fragen, Antworten sowie Tipps für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Leitfaden durch dieses Merkblatt

Ausländische Staatsangehörige, die in der Bundesrepublik eine unselbständige Beschäftigung aufnehmen wollen, benötigen eine Erlaubnis der zuständigen Behörde. Bei der Zulassung zum deutschen Arbeitsmarkt kommt es zwischen Staatsangehörigen aus den neuen EU-Mitgliedstaaten (Arbeitsgenehmigungsverfahren) und aus den sogenannten Drittstaaten (Zustimmungsverfahren) zu unterschiedlichen Verfahren.

Das vorliegende Merkblatt informiert Sie über die wichtigsten gesetzlichen Vorschriften, die bei der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu beachten sind. Es kann die Rechtslage aber nicht erschöpfend darstellen. Wenn Sie Fragen haben oder Unklarheiten beseitigen möchten, wenden Sie sich bitte an Ihre Ausländerbehörde oder die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV), eine Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit (BA), die für das Arbeitsmarktzulassungsverfahren zuständig ist.

Die ZAV erreichen Sie unter der bundesweit einheitlichen Rufnummer **0228/713 2000**.

In **Kapitel 1** werden **wichtige Begriffe** und **Rechtsgrundlagen** zur Ausländerbeschäftigung erläutert sowie **allgemeine Hinweise** erteilt.

Kapitel 2 befasst sich mit der Aufnahme einer Beschäftigung durch Ausländer, für die eine **Einschaltung der ZAV nicht erforderlich** ist.

Die **Kapitel 3 bis 5** enthalten die Voraussetzungen, unter denen die ZAV eine **Zustimmung** zur Aufnahme einer bestimmten Beschäftigung erteilt.

Kapitel 6 erläutert Besonderheiten für Ausländer, die bereits ihren **Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet** begründet haben.

Kapitel 7 enthält Hinweise zum **Zustimmungsverfahren für Arbeitnehmer aus Drittstaaten**. Dort sind auch besondere Hinweise für **Arbeitgeber** enthalten, die einen Ausländer beschäftigen wollen.

Kapitel 8 enthält Hinweise zum Arbeitsgenehmigungsverfahren für **Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien** (Übergangsregelungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit).

Die **Kapitel 9 bis 15** enthalten **weitere wichtige Aspekte** zur Beschäftigungsaufnahme durch Ausländer im Bundesgebiet.

Vorwort

1. Allgemeines.....	5
1.1 Rechtsgrundlagen	5
1.2 Wichtige Begriffe	5
1.3 Aufenthaltstitel.....	6
2. Aufnahme einer Beschäftigung ohne Einschaltung der BA	7
2.1 Beschäftigung ohne Zustimmung der ZAV.....	7
2.2 Erteilung eines Aufenthaltstitels ohne Zustimmung der ZAV.....	7
3. Zustimmung zu Beschäftigungen, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen	11
4. Zustimmung zu Beschäftigungen, die eine qualifizierte Beschäftigung voraussetzen.....	13
5. Zustimmung zu Beschäftigungen auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen.....	15
6. Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.....	16
6.1 Grundsatz.....	16
6.2 Zustimmungsfreie Beschäftigungen	16
6.3 Zustimmung zu Beschäftigungen	17
6.4 Asylbewerber und geduldete Ausländer.....	17
7. Zustimmungsverfahren für Arbeitnehmer aus Drittstaaten	18
7.1 Beantragung eines Aufenthaltstitels zur Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses	18
7.2 Zuständiges Team der ZAV.....	18
7.3 Prüfung der Zustimmungsvoraussetzungen durch die ZAV.	18
7.4 Einleitung der Vermittlungsbemühungen.....	19
7.5 Beschränkung der Zustimmung durch die BA	19
8. Arbeitsgenehmigungsverfahren für Staatsangehörige aus den neuen EU-Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien.....	20
9. Versagung der Zustimmung	21
10. Widerruf	21
11. Erlöschen der Zustimmung	21
12. Beantragung eines Visums für eine Einreise zur Arbeitsaufnahme	21
13. Ordnungswidrigkeiten.....	22
14. Übergangsregelungen nach dem Aufenthaltsgesetz	22
15. Datenschutz	22

Staatsangehörige aus Staaten, die nicht der Europäischen Union (EU) oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören, benötigen für die Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet einen Aufenthaltstitel. Der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt bestimmt sich nach den Regelungen des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sowie der hierzu erlassenen Beschäftigungsverordnung und der Beschäftigungsverfahrensverordnung. § 18 AufenthG regelt den Aufenthalt zum Zwecke der Erwerbstätigkeit und setzt grundsätzlich eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) voraus.


Die Genehmigung zur Aufnahme einer Beschäftigung wird nicht gesondert sondern als Nebenbestimmung des Aufenthaltstitels von der Ausländerbehörde erteilt, wenn die BA der Beschäftigung zugestimmt hat. Diese Zustimmung wird in einem internen Verfahren bei der zuständigen Dienststelle der BA eingeholt. In Ausnahmefällen kann der Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung ohne Zustimmung der BA erteilt werden.

Dieses Verfahren gilt sowohl für neu einreisende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als auch für Ausländer, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben (siehe Kapitel 6).

Ausländer, die neu zur Arbeitsaufnahme nach Deutschland einreisen möchten, müssen grundsätzlich vor der Einreise bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsland (Botschaft, Konsulat) für die Arbeitsaufnahme ein **Visum** beantragen. Die Auslandsvertretung schaltet für die Entscheidung über den Einreiseantrag die in Deutschland zuständige Ausländerbehörde ein, die grundsätzlich das für den Sitz des Arbeitgebers zuständige AE-Team der ZAV beteiligt.

Das Visum sollte möglichst frühzeitig vor der beabsichtigten Arbeitsaufnahme beantragt werden, da die Bearbeitungszeit oftmals einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt.

Das Verfahren ist unter Kapitel 12 geschildert.

 **Für bulgarische und rumänische Arbeitnehmer gelten andere Regelungen. Ihre aufenthaltsrechtliche Stellung regelt das Freizügigkeitsgesetz/EU. Sie können ohne Visum nach Deutschland einreisen und brauchen keinen Aufenthaltstitel. Für die Aufnahme einer Beschäftigung benötigen diese Staatsangehörigen für eine Übergangszeit jedoch grundsätzlich weiterhin eine Arbeitsgenehmigung-EU, die von der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der BA erteilt wird (siehe Kapitel 8).**

 **Dieses Merkblatt und weitere Merkblätter; Informationen und Vordrucke der BA sind auch im Internet unter www.zav.de > Arbeitsmarktzulassung abrufbar.**

1. Allgemeines

Eine Zustimmung setzt grundsätzlich voraus, dass:

1. eine Rechtsvorschrift Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt gewährt
2. ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt und
3. kein bevorrechtigter Arbeitnehmer für die konkrete Beschäftigung zur Verfügung steht und die Arbeitsbedingungen mit denen inländischer Arbeitnehmer vergleichbar sind.

1.1 Rechtsgrundlagen

Folgende Gesetze und Verordnungen sind für die Entscheidung über die Erteilung des Aufenthaltstitels, der zur Arbeitsaufnahme berechtigt, maßgebend:

- Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz)
- Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG – Teil des Zuwanderungsgesetzes)
- Verordnung über die Zulassung von neu einreisenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (Beschäftigungsverordnung – BeschV)
- Verordnung über das Verfahren und die Zulassung von im Inland lebenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (Beschäftigungsverfahrensverordnung – BeschVerfV)

sowie für die Erteilung der Arbeitsgenehmigung-EU:

- Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III
- Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für ausländische Arbeitnehmer (Arbeitsgenehmigungsverordnung – ArGV)
- Verordnung über Ausnahmeregelungen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis an neueinreisende ausländische Arbeitnehmer (Anwerbestoppausnahmereverordnung – ASAV)

in der jeweils gültigen Fassung.

1.2 Wichtige Begriffe

- **Erwerbstätigkeit** ist die selbständige Tätigkeit und die nichtselbständige Beschäftigung.
- **Beschäftigung** ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis.
Als Beschäftigung gilt auch der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen betrieblicher Berufsausbildung (Fortbildung, Umschulung, Ausbildung, Weiterbildung).
- **Ausländer**
Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind.
- **EU-Staatsangehörige**
Uneingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit genießen Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien und Zypern sowie seit dem 1. Mai 2011 Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowenien, die Slowakische Republik, die Tschechische Republik und Ungarn.

Staatsangehörige der am 1. Januar 2007 der EU beigetretenen Staaten Bulgarien und Rumänien benötigen weiterhin eine Arbeitsgenehmigung-EU. Der freie Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt wird diesen Staatsangehörigen erst nach einer Übergangsfrist eröffnet. Diese in dem Beitrittsvertrag verankerte Übergangsregelung endet spätestens am 31. Dezember 2013. Während dieser Übergangsfrist dürfen bulgarische und rumänische Staatsangehörige eine Beschäftigung grundsätzlich nur mit einer Arbeitsgenehmigung-EU ausüben und von Arbeitgebern nur beschäftigt werden, wenn sie eine solche Genehmigung besitzen. - (siehe Kapitel 8)

- **Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)**

Zum EWR gehören die EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Norwegen und Liechtenstein. Staatsangehörige des EWR genießen ebenfalls uneingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit.

Schweizer Bürger gehören zwar nicht dem EWR an, sind aber nach dem „Freizügigkeitsabkommen EU – Schweiz“ EWR-Staatsangehörigen gleichgestellt.

- **Drittstaaten**

Drittstaaten werden in diesem Merkblatt alle Länder genannt, die nicht der Europäischen Union (EU) bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz angehören.

1.3 Aufenthaltstitel

- **Visum** [§ 6 Aufenthaltsgesetz – AufenthG]

Das Visum wird vor der Einreise von der deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsland (Botschaft, Konsulat) erteilt (Kapitel 12).

- **Aufenthaltserlaubnis** [§ 7 AufenthG]

Die Aufenthaltserlaubnis ist ein befristeter Aufenthaltstitel. Sie wird für verschiedene Zwecke, zum Beispiel zur Aufnahme einer Ausbildung, einer Erwerbstätigkeit, für den Familiennachzug oder aus humanitären Gründen erteilt.

- **Niederlassungserlaubnis** [§ 9 AufenthG]

Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Sie berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, ist zeitlich und räumlich unbeschränkt und darf nicht mit Nebenbestimmungen versehen werden.

- **Daueraufenthalt-EG** [§ 9a AufenthG]

Ausländer aus Drittstaaten, die seit mindestens 5 Jahren in einem EU-Staat leben, können unter bestimmten Voraussetzungen die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten (Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG) erhalten.

- **Aufenthaltsgestattung** [§ 61 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz]

Die Aufenthaltsgestattung (kein Aufenthaltstitel) wird Asylbewerbern zur Durchführung ihres Asylverfahrens erteilt.

- **Duldung** [§ 60a AufenthG]

Eine Duldung (kein Aufenthaltstitel) wird erteilt, wenn die Abschiebung eines Ausländers vorübergehend ausgesetzt wird.



Für die Erteilung der Aufenthaltstitel sind die Ausländerbehörden / Auslandsvertretungen zuständig. Wenn Sie dazu Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Ausländerbehörde.

2. Aufnahme einer Beschäftigung ohne Einschaltung der BA

2.1 Beschäftigung ohne Zustimmung der ZAV

Zur Aufnahme einer Beschäftigung ohne Zustimmung der ZAV sind berechtigt:

- Staatsgehörige aus Ländern der EU/des EWR sowie der Schweiz (Ziffer 1.2);
(Ausnahmen gelten während einer Übergangszeit für bulgarische und rumänische Staatsangehörige– siehe Kapitel 8),
- Ausländische Arbeitnehmer, die kraft Gesetzes zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt sind, zum Beispiel Ausländer mit einer Niederlassungserlaubnis (Ziffer 1.3).

2.2 Erteilung eines Aufenthaltstitels ohne Zustimmung der ZAV

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung bedarf **keiner Zustimmung** der ZAV für

- Praktika
 - während eines Aufenthalts zur schulischen Ausbildung oder zum **Studium**, die vorgeschriebener Bestandteil der Ausbildung / des Studiums oder zur Erreichung des Ausbildungsziels / Studienziels nachweislich erforderlich sind,
 - im Rahmen eines von der **EU** finanziell geförderten **Programms**,
 - im Rahmen eines Praktikums bis zu einem Jahr im Rahmen eines nachgewiesenen **internationalen Austauschprogramms** von Verbänden und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen oder studentischen Organisationen im Einvernehmen mit der Bundesagentur für Arbeit,
 - von Fach- und Führungskräften, die ein Stipendium aus öffentlichen deutschen Mitteln oder Mitteln der EU erhalten (**Regierungspraktikanten**),
- im Ausland beschäftigte Fachkräfte eines **international tätigen Konzerns oder Unternehmens** zum Zweck der betrieblichen Weiterbildung im inländischen Konzern- oder Unternehmensteil für bis zu drei Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten,
- **Absolventen deutscher Auslandsschulen** zum Zweck einer qualifizierten betrieblichen Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf,

[§ 2 BeschV]

- **Hochqualifizierte** ausländische Arbeitnehmer, denen eine Niederlassungserlaubnis erteilt wird;

[§ 3 BeschV]

- **Führungskräfte**, die als **leitende Angestellte** mit Generalvollmacht oder Prokura ausgestattet sind sowie Gesellschafter von Handelsgesellschaften und leitende Angestellte eines auch außerhalb Deutschlands tätigen Unternehmens auf Vorstands-, Direktions- und Geschäftsleitungsebene;

[§ 4 BeschV]

- **Lehrpersonen, wissenschaftliche Mitarbeiter, Gastwissenschaftler** sowie **Ingenieure und Techniker**, die dem Forschungsteam eines Gastwissenschaftlers angehören sowie Lehrkräfte öffentlicher Schulen oder staatlich anerkannter privater Ersatzschulen;

[§ 5 BeschV]

- ausländische Arbeitnehmer, deren vorübergehende Beschäftigung am Sitz des deutschen Arbeitgebers im Zusammenhang mit der **kaufmännischen Vertretung** des Unternehmens **im Ausland** erforderlich ist oder die im Rahmen ihrer Beschäftigung im Ausland einreisen, um hier kurzfristig **kaufmännische Tätigkeiten** wie Besprechungen oder Verhandlungen auszuführen, Verträge zu schließen oder Waren anzukaufen, die für die Ausfuhr bestimmt sind;

[§ 6 BeschV]

- Personen, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland im Rahmen von **Vorträgen, Darbietungen** von besonderem wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert, Darbietungen sportlichen Charakters, **Festspielen, Gastspielen** oder **Musik- und Kulturtagen** tätig werden, wenn die Dauer der Tätigkeit 3 Monate innerhalb von 12 Monaten nicht übersteigt;

[§ 7 Nr. 1 und 2 BeschV]

- Personen, die nur in **Tagesdarbietungen** bis zu 15 einzelnen Tagen im Jahr auftreten;

[§ 7 Nr. 3 BeschV]

- **Berufssportler oder Trainer**, deren Einsatz in deutschen Sportvereinen oder vergleichbaren am Wettkampfsport teilnehmenden sportlichen Einrichtungen vorgesehen ist, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und der Verein oder die Einrichtung ein Bruttogehalt zahlt, das mindestens 50 % der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung beträgt und der für die Sportart zuständige deutsche Spitzenverband im Einvernehmen mit dem deutschen Sportbund die sportliche Qualifikation als Berufssportler oder Trainer bestätigt;

[§ 7 Nr. 4 BeschV]

- eine Beschäftigung als **Fotomodell, Werbetyp, Mannequin oder Dressman**, wenn der Arbeitgeber der Bundesagentur für Arbeit die Beschäftigung vor deren Aufnahme angezeigt hat;

Ein entsprechender **Vordruck** ist im Internet unter www.zav.de > Arbeitsmarktzulassung < **abrufbar**.

[§ 7 Nr. 5 BeschV]

- vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung anerkannte **Journalisten**, Korrespondenten oder Berichterstatter bzw. Journalisten, die für einen ausländischen Arbeitgeber nicht länger als drei Monate innerhalb von zwölf Monaten im Bundesgebiet tätig werden;

[§ 8 BeschV]

- Personen, die an einem gesetzlich geregelten oder auf einem **Programm der EU** beruhenden Freiwilligendienst teilnehmen (zum Beispiel **Freiwilliges Soziales Jahr**) oder vorwiegend aus karitativen oder religiösen Gründen beschäftigt werden;

[§ 9 BeschV]

- **Studenten und Schüler** ausländischer Hochschulen und Fachschulen zur Ausübung einer **Ferienbeschäftigung** bis zu 3 Monaten innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten, wenn die Beschäftigung von der Bundesagentur für Arbeit vermittelt worden ist;

[§ 10 BeschV]

- **Personen, die** von ihrem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland für bis zu drei Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach Deutschland **entsandt werden**, um
 - gewerblichen Zwecken dienende **Maschinen, Anlagen und Programme** der elektronischen Datenverarbeitung, die bei dem Arbeitgeber bestellt worden sind, **aufzustellen** und zu **montieren**, in ihre Bedienung **einzuweisen**, zu **warten** oder zu **reparieren**, *)
 - erworbene Maschinen, Anlagen und sonstige Sachen abzunehmen oder in ihre Bedienung eingewiesen zu werden,
 - erworbene, gebrauchte Anlagen zum Zwecke des Wiederaufbaus im Sitzstaat des Arbeitgebers zu **demontieren**, *)
 - unternehmenseigene **Messestände** oder Messestände für ein ausländisches Unternehmen, das im Sitzstaat des Arbeitgebers ansässig ist, **auf- und abzubauen** und zu **betreuen**, oder
 - im Rahmen von Exportlieferungs- und Lizenzverträgen einen **Betriebslehrgang** zu absolvieren;

***) Die Befreiung von der Zustimmung setzt voraus, dass der Arbeitgeber der Bundesagentur für Arbeit die Beschäftigung vor deren Aufnahme angezeigt hat. Ein entsprechender Vordruck ist im Internet unter www.zav.de > Arbeitsmarktzulassung < abrufbar.**

[§ 11 BeschV]

- Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung **internationaler Sportveranstaltungen** akkreditiert werden;

[§ 12 BeschV]

- das **Fahrpersonal** eines Arbeitgebers mit Sitz im Ausland im **grenzüberschreitenden Straßenverkehr**, soweit
 - das Unternehmen seinen Sitz im Hoheitsgebiet des EWR hat und dem Arbeitgeber für seine drittstaatenangehörigen Fahrer eine Fahrerbescheinigung nach der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 ausgestellt wurde;
 - das Unternehmen seinen Sitz in einem Drittstaat hat und das Fahrzeug im Sitzstaat des Arbeitgebers zugelassen ist, für einen Aufenthalt von höchstens 3 Monaten innerhalb von 12 Monaten;

- im grenzüberschreitenden Linienverkehr mit Omnibussen ohne Fahrerbescheinigung auch dann, wenn das Fahrzeug im Inland zugelassen ist;
- im grenzüberschreitenden Schienenverkehr. Die Bestimmungen gelten ungeachtet der Zulassung des Fahrzeuges;

[§ 13 BeschV]

- Personen in Schifffahrt und im Luftverkehr,
 - die Mitglieder der Besatzungen von Seeschiffen im internationalen Verkehr sind,
 - die nach dem Seelotengesetz als Seelotsen zugelassen sind,
 - die als technisches Personal auf Binnenschiffen und im grenzüberschreitenden Verkehr zur erforderlichen Gästebetreuung als Bedienungs- und Servicepersonal auf Personenfahrgastschiffen beschäftigt werden,
 - die Mitglieder der Besatzung von Luftfahrzeugen eines Arbeitgebers mit Sitz im Ausland sind;

[§ 14 BeschV]


- ausländische Arbeitnehmer, die von ihrem Arbeitgeber mit Sitz im EWR oder der Schweiz zur Erbringung einer **Dienstleistung** vorübergehend in das Bundesgebiet entsandt werden, wenn sie in dem Sitzstaat des Unternehmens ordnungsgemäß beschäftigt sind.

Zuständig für die Durchführung des Verfahrens sind die deutschen Auslandsvertretungen (Botschaften/Konsulate).

Seit dem 1. Januar 2007 können auch Unternehmen aus den neuen EU-Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien grenzüberschreitend Dienstleistungen mit eigenem Personal ohne Arbeitserlaubnis-EU erbringen. Ausgenommen sind während der Übergangszeit noch Dienstleistungen im Baugewerbe, im Bereich Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmittel sowie im Bereich der Innendekoration.

Eine grenzüberschreitende Arbeitnehmerüberlassung von Staatsangehörigen dieser EU-Staaten ist wegen der weiter bestehenden Arbeitserlaubnispflicht grundsätzlich nicht möglich.

[§ 15 BeschV]

 **Nähere Auskünfte erteilt die Ausländerbehörde. Dort bekommen Sie auch Informationen über weitere Personenkreise, die ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit beschäftigt werden dürfen sowie über die maximale Dauer dieser Beschäftigung.**

3. Zustimmung zu Beschäftigungen, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen

Die BA kann der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung, die nicht eine mindestens 2-jährige Berufsausbildung voraussetzt, zustimmen für

- eine **Saisonbeschäftigung** von mindestens 30 Stunden wöchentlich bei durchschnittlich mindestens 6 Stunden Arbeit täglich bis zu insgesamt **6 Monate im Kalenderjahr**, wenn der ausländische Arbeitnehmer von der BA aufgrund einer Absprache mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes vermittelt wurde. Auf dieser Grundlage können bulgarische und rumänische Saisonarbeiter eine Arbeitserlaubnis-EU und kroatische Saisonarbeiter eine Zustimmung zum Aufenthaltstitel erhalten.

Die Vermittlung ist auf die Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft, im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Obst- und Gemüseverarbeitung sowie in Sägewerken beschränkt.

Der Zeitraum für die Beschäftigung von Saisonarbeitern ist für den Betrieb kalenderjährlich auf 8 Monate begrenzt. Die Begrenzung gilt nicht für Betriebe des Obst-, Gemüse-, Wein-, Hopfen- und Tabakanbaus.

[§ 18 BeschV]

- bulgarische, rumänische und kroatische Schaustellergehilfen für eine Beschäftigung im **Schaustellergewerbe** bis zu insgesamt **9 Monaten** im Kalenderjahr, wenn der Arbeitnehmer von der BA aufgrund einer Absprache mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes vermittelt worden ist;

[§ 19 BeschV]

- **Au-pair** mit Grundkenntnissen der deutschen Sprache, die unter 25 Jahre alt sind und in einer Familie, in der Deutsch als Muttersprache gesprochen wird, bis zu einem Jahr beschäftigt werden;

[§ 20 BeschV]

- **bulgarische und rumänische Haushaltshilfen** zur Ausübung einer versicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung bis zu 3 Jahren für hauswirtschaftliche Arbeiten in Haushalten mit pflegebedürftigen Personen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn die Haushaltshilfe aufgrund einer Absprache mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes vermittelt worden ist;

[§ 21 BeschV]

- **Künstler** und **Artisten** sowie für das für die Darbietung erforderliche **Hilfspersonal**;

[§ 23 BeschV]

- Praktische Tätigkeiten für die **Anerkennung** im Ausland erworbener **Berufsabschlüsse**;

[§ 24 BeschV]

- **Aus- und Weiterzubildende** für eine betriebliche Aus- oder Weiterbildung für die nach der Ausbildungsordnung festgelegte Ausbildungsdauer und für die Weiterbildung für die zur Erreichung des Weiterbildungsziels erforderliche Dauer;
[§ 17 AufenthG]
- **Deutsche Volkszugehörige**, soweit sie einen Aufnahmebescheid nach dem Bundesvertriebenengesetz besitzen;
[§ 33 BeschV]
- **Staatsangehörige aus** Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Monaco, Neuseeland, San Marino, den Vereinigten Staaten von Amerika;
[§ 34 BeschV]
- **Fertighausmonteure**, die von einem Fertighaushersteller mit Sitz im Ausland nach Deutschland entsandt werden, um bestellte Fertig- und Ausbauhäuser sowie Fertig- und Ausbauhallen aufzustellen und zu montieren;
[§ 35 BeschV / § 4 ASAV]
- **Personen, die** von ihrem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland länger als drei Monate nach Deutschland **entsandt werden**, um
 - gewerblichen Zwecken dienenden **Maschinen, Anlagen** und **Programme der elektronischen Datenverarbeitung**, die bei dem Arbeitgeber bestellt worden sind, **aufzustellen**, und zu **montieren**, in ihre Bedienung **einzuweisen**, zu **warten** oder zu **reparieren**,
 - erworbene **gebrauchte Anlagen** zum Zwecke des Wiederaufbaus im Sitzstaat des Arbeitgebers zu **demontieren**;
[§ 36 BeschV]
- eine **Grenzgängerbeschäftigung**.
[§ 37 BeschV]

4. Zustimmung zu Beschäftigungen, die eine qualifizierte Beschäftigung voraussetzen

Die BA kann der Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck einer Beschäftigung, die eine mindestens 2-jährige Berufsausbildung voraussetzt, zustimmen für

- **Qualifizierte Geduldete** zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung;
[§18a AufenthG]
- **Lehrkräfte** zur Erteilung sprachlichen Unterrichts in Schulen unter Aufsicht der zuständigen berufskonsularischen Vertretung;
[§ 26 Abs. 1 BeschV]
- **Spezialitätenköche** für eine Beschäftigung in Spezialitätenrestaurants;
[§ 26 Abs. 2 BeschV]
- **Fachkräfte** mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss;
[§ 27 Nr. 1 BeschV]
- **Fachkräfte** mit einer einem anerkannten ausländischen Hochschulabschluss vergleichbaren Qualifikation mit Schwerpunkt auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie;
[§ 27 Nr. 2 BeschV]
- **Fachkräfte** mit einem inländischen Hochschulabschluss;
[§ 27 Nr. 3 BeschV]
- **Absolventen deutscher Auslandsschulen** mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss oder einer im Inland erworbenen qualifizierten Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf;
[§ 27 Nr. 4 BeschV]
- **leitende Angestellte und Spezialisten** mit unternehmensspezifischen Spezialkenntnissen, die von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland für eine qualifizierte Beschäftigung in eine Niederlassung nach Deutschland versetzt oder vorübergehend entsandt werden
[§ 28 Nr. 1 BeschV]
- **leitende Angestellte eines deutsch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmens**;
[§ 28 Nr. 2 BeschV]

- **Sozialarbeiter** für ausländische Familien, die von einem deutschen Träger in der Sozialarbeit beschäftigt werden;

[§ 29 BeschV]

- **Pflegekräfte** (Kranken-, Kinder-, Altenpfleger/in) mit einem auf einschlägige deutsche beruferechtliche Anforderungen gleichwertigen Ausbildungsstand und ausreichenden Deutschkenntnissen, wenn sie von der Bundesagentur für Arbeit vermittelt worden sind. Eine entsprechende Vermittlungsabsprache besteht für Drittstaatenangehörige zur Zeit nur mit **Kroatien**;

[§ 30 BeschV]

- qualifizierte Fachkräfte, die eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen, die im Rahmen des **Personalaustausches** innerhalb eines **international tätigen Unternehmens** oder **Konzerns** beschäftigt werden;

[§ 31 Nr. 1 BeschV]

- **Fachkräfte** eines international tätigen Konzerns oder Unternehmensteil, die eine mit deutschen Facharbeitern vergleichbare Qualifikation besitzen, wenn die Tätigkeit **zur Vorbereitung** der Durchführung **eines Projektes im Ausland** erforderlich ist;

[§ 31 Nr. 2 BeschV]

5. Zustimmung zu Beschäftigungen auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen

Besteht eine zwischenstaatliche Vereinbarung, die die Ausübung einer Beschäftigung regelt, bestimmt sich die Erteilung der Zustimmung nach dieser Vereinbarung.

- **Werkvertragsarbeitnehmer**

Grundlage für die Zulassung ausländischer Werkvertragsarbeitnehmer sind die von der Bundesrepublik Deutschland mit den Republiken Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Mazedonien, Rumänien, Serbien und der Türkei geschlossenen Vereinbarungen über die Entsendung und Beschäftigung von Arbeitnehmern ausländischer Unternehmen auf der Grundlage von Werkverträgen.

Über die Zulassungsvoraussetzungen und das Verfahren informiert das **Merkblatt 16** (für Unternehmen aus den nicht EU-Staaten) bzw. das **Merkblatt 16a** (für Unternehmen aus den EU-Staaten Bulgarien und Rumänien). Zuständig ist die ZAV mit ihren regionalen Standorten Stuttgart und Frankfurt/Main.

[§ 39 BeschV]

- **Gastarbeitnehmer**

Bei Gastarbeitnehmern handelt es sich um Ausländer, die bereits im Heimatland eine berufliche Qualifikation erworben haben, über deutsche Sprachkenntnisse verfügen und zur Vervollkommnung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse in Deutschland eine Beschäftigung aufnehmen (Höchstdauer 18 Monate).

Sie müssen bei Aufnahme der Beschäftigung mindestens 18 Jahre und höchstens 35 (bzw. 40) Jahre sein.

Grundlage für die Vermittlung der Gastarbeitnehmer sind bilaterale Abkommen (Gastarbeitnehmerabkommen), in denen unter anderem das Jahreskontingent festgelegt ist.

Abkommen bestehen mit Albanien, Bulgarien, Kroatien, Rumänien und der Russischen Föderation.

Gastarbeitnehmer erhalten eine Zulassungsbescheinigung, die unabhängig von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes erteilt wird.

[§ 40 BeschV]

 **Es bestehen weitere Möglichkeiten für Ausländer, im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen nach Deutschland einzureisen und zu arbeiten.**

6. Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben

6.1 Grundsatz

Bei in Deutschland lebenden Ausländern wird der Arbeitsmarktzugang durch die Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV) geregelt, wenn nicht bereits das Aufenthaltsgesetz selbst den Arbeitsmarktzugang unmittelbar vorsieht. Danach stehen den im Inland lebenden Ausländern Beschäftigungsmöglichkeiten ohne Differenzierung nach Berufsgruppen oder Qualifikationsniveau offen, wenn ihnen nach dieser BeschVerfV der Zugang eröffnet wird. Liegt kein Tatbestand nach der BeschVerfV vor, kann eine Zustimmung der BA zur Beschäftigungsaufnahme nur erteilt werden, wenn ein Verordnungstatbestand nach der Beschäftigungsverordnung gegeben ist.

Auch hier lebenden Ausländerinnen und Ausländern kann die Ausübung einer Beschäftigung grundsätzlich nur erlaubt werden, wenn die ZAV zugestimmt hat.

6.2 Zustimmungsfreie Beschäftigungen

Die Ausübung von Beschäftigungen, die unter Kapitel 2 genannt sind, kann auch in Deutschland lebenden Ausländern zustimmungsfrei erlaubt werden [§ 2 BeschVerfV]. Daneben sind zustimmungsfrei:

- **Beschäftigungen von Familienangehörigen** eines Arbeitgebers in dessen Betrieb, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit ihm leben. Familienangehörige in vorgenanntem Sinne sind Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz Eltern und Kinder des Arbeitgebers und seines Ehegatten.

[§ 3 BeschVerfV]

- Bei **Ausländern, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingereist sind** und eine Aufenthaltserlaubnis besitzen
 - die Beschäftigung in einem **Arbeitsverhältnis**, wenn der Ausländer im Inland
 - a) einen Schulabschluss einer allgemeinbildenden Schule erworben hat oder
 - b) an einer einjährigen schulischen Berufsvorbereitung,
 - c) an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach dem SGB III oder
 - d) an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz regelmäßig und unter angemessener Mitarbeit teilgenommen hat;
 - die **Berufsausbildung** in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf.

[§ 3a BeschVerfV]

- **Beschäftigungen** von Personen, die vorübergehend **zur Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung** beschäftigt werden (zum Beispiel Kranke, Süchtige oder Strafgefangene).

[§ 4 BeschVerfV]

6.3 Zustimmung zu Beschäftigungen

6.3.1 Familienangehörige von Fach- und Führungskräften

Mit Beschränkung und befristet kann eine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden für

- Familienangehörige von Fach- und Führungskräften, konzernintern versetzten leitenden Angestellten, Forschern und Gastwissenschaftlern.

[§ 8 BeschVerfV]

6.3.2 Zustimmung zur Beschäftigung bei mehrjährigem Voraufenthalt

Ohne Beschränkung und unbefristet kann eine Zustimmung erteilt werden für

- Ausländer, die eine **Aufenthalts erlaubnis** besitzen und
 - **zwei Jahre** rechtmäßig eine versicherungspflichtige **Beschäftigung** im Bundesgebiet **ausgeübt haben** oder
 - sich seit **drei Jahren im Bundesgebiet** ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung **aufhalten**.

[§ 9 BeschVerfV]

6.4 Asylbewerber und geduldete Ausländer

- **Asylbewerber** können nach einem Jahr gestattetem Aufenthalt zum Arbeitsmarkt zugelassen werden.

[§ 61 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz]

- **Geduldete Ausländer** können nach einjährigem ununterbrochenen, rechtmäßigen Aufenthalt zum Arbeitsmarkt zugelassen werden; eine Zustimmung zur Beschäftigung kann ohne Beschränkung und unbefristet erteilt werden,
 - für eine **Berufsausbildung** in einem staatlich anerkannten oder vergleichbaren Ausbildungsberuf oder
 - wenn sie sich seit **vier Jahren im Bundesgebiet** ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung **aufhalten**.

[§ 10 BeschVerfV]

7. Zustimmungsverfahren für Arbeitnehmer aus Drittstaaten

7.1 Beantragung eines Aufenthaltstitels zur Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses

Bei der Beantragung eines Aufenthaltstitels, der die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt, prüft die Ausländerbehörde, ob es sich um eine zustimmungsfreie (siehe Kapitel 2) oder zustimmungspflichtige Beschäftigung (siehe Kapitel 3 bis 5) handelt. Liegt eine zustimmungspflichtige Beschäftigung vor, schaltet sie das zuständige Arbeitserlaubnis-Team (AE-Team) der ZAV ein.

7.2 Zuständiges Team der ZAV

Zuständig für die Entscheidung über die Anfrage der Ausländerbehörde auf Zustimmung zur Arbeitsaufnahme ist grundsätzlich das für den Sitz des Arbeitgebers (Betrieb, Zweigniederlassung, Tochtergesellschaft) zuständige Team der ZAV. Welches Team zuständig ist, entnehmen Sie bitte der Anlage zu diesem Merkblatt.






Für bestimmte Personengruppen (z. B. Künstler; internationaler Personalaustausch) gelten besondere Zuständigkeiten innerhalb der ZAV.

7.3 Prüfung der Zustimmungsvoraussetzungen durch die ZAV

Der Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung darf nur zugestimmt werden, wenn

- sich durch die Beschäftigung des Ausländers keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergeben,
- für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer, Staatsangehörige aus EU/ EWR-Ländern, der Schweiz, sowie Ausländer, die deutschen Arbeitnehmern hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind, nicht zur Verfügung stehen (Vorrangprüfung),
- der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird.

[§ 39 AufenthG]


-  **Arbeitnehmer, die nur mit Förderung der Agentur für Arbeit vermittelt werden können, gehören auch zum bevorrechtigten Personenkreis.**
-  **Der Arbeitgeber, bei dem ein Ausländer beschäftigt werden soll, ist verpflichtet, der Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit Auskunft über das Arbeitsentgelt, die Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen zu erteilen.**
-  **Die Zustimmungsvoraussetzungen gelten sowohl für Ausländer, die sich bereits erlaubt in Deutschland aufhalten als auch für Ausländer, die neu zur Arbeitsaufnahme einreisen möchten.**
-  **Ausländern, die sich bereits in Deutschland aufhalten, kann die Zustimmung zur Aufnahme von Beschäftigungen jeder Art erteilt werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen (siehe Kapitel 6).**
-  **Ausländern, die neu zur Arbeitsaufnahme einreisen möchten, kann die Zustimmung nur erteilt werden, wenn die gewünschte Beschäftigung in der Beschäftigungsverordnung aufgeführt ist (siehe Kapitel 3 und 4).**

7.4 Einleitung der Vermittlungsbemühungen

Der Wunsch eines Arbeitgebers, nur einen bestimmten Ausländer zu beschäftigen, reicht für die Zustimmung zur Aufnahme einer Beschäftigung nicht aus. Voraussetzung ist vielmehr, dass der Arbeitgeber bereit ist, einen auf dem inländischen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehenden Arbeitnehmer einzustellen. Dies setzt grundsätzlich voraus, dass der Agentur für Arbeit ein detailliertes Stellenangebot unterbreitet wird.

Die Agentur für Arbeit muss prüfen, ob bevorrechtigte Bewerber auf dem regionalen / überregionalen (EU- / EWR-) Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

Die Dauer der Arbeitsmarktprüfung ist vom Anforderungsprofil der zu besetzenden Stelle und des damit verbundenen Umfangs der Vermittlungsbemühungen abhängig.

 **Arbeitgeber können den Entscheidungsprozess erheblich verkürzen, wenn der Agentur für Arbeit frühzeitig das Stellenangebot vorgelegt wird. Bei Eingang der Zustimmungsanfrage von der Ausländerbehörde kann in diesen Fällen ggf. umgehend die Entscheidung der BA mitgeteilt werden.**

 **Nur, wenn nachweislich eine Vermittlung nicht möglich ist, darf die BA der Arbeitsaufnahme des ausländischen Arbeitnehmers gegenüber der Ausländerbehörde zustimmen.**

7.5 Beschränkung der Zustimmung durch die BA


Die Zustimmung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels, der zur Aufnahme einer Beschäftigung berechtigt, kann hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit, des Arbeitgebers, des Bezirkes der Agentur für Arbeit sowie der Lage und Verteilung der Arbeitszeit beschränkt werden.

Die Zustimmung wird für die Dauer der Beschäftigung, längstens für 3 Jahre erteilt.

Bei Beschäftigungen, für die nach einer Verordnung oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung eine zeitliche Begrenzung bestimmt ist, wird die Zustimmung längstens für die vorgesehene Dauer erteilt.

Die Zustimmung gilt grundsätzlich jeweils nur für einen bestimmten Aufenthaltstitel, zum Beispiel ein Visum oder eine Aufenthaltserlaubnis.


Die in der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit festgelegten Auflagen (Befristung der Zustimmung, Art der Beschäftigung, Beschäftigungsbetrieb, Lage und Verteilung der Arbeitszeit) muss die Ausländerbehörde in den Aufenthaltstitel übernehmen.

 **Vor einem Wechsel des Arbeitsplatzes oder vor Änderung der Arbeitsbedingungen sollten bei der Ausländerbehörde die aufenthaltsrechtlichen Fragen geklärt werden.**

8. Arbeitsgenehmigungsverfahren für Staatsangehörige aus den neuen EU-Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien

- Bulgarische und rumänische Arbeitnehmer (siehe Ziffer 1.2), benötigen für eine **Übergangszeit - längsten bis 31. Dezember 2013** - weiterhin eine Arbeitsgenehmigung, die als **Arbeitserlaubnis-EU oder Arbeitsberechtigung-EU** erteilt wird.

 Für die Erteilung einer Arbeitsgenehmigung-EU ist die ZAV zuständig. Die Ausländerbehörden werden nicht beteiligt.

 Neu einreisenden bulgarischen und rumänischen Arbeitnehmern kann eine Arbeitserlaubnis-EU grundsätzlich für alle Beschäftigungen, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen, erteilt werden. Andere Beschäftigungen können unter den in Kapitel 3 genannten Voraussetzungen zugelassen werden.

- Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten können **ohne Visum** nach Deutschland einreisen. Sie benötigen **keinen Aufenthaltstitel**. Sie halten sich berechtigt in Deutschland auf, wenn sie sich durch einen Pass oder amtlichen Personalausweis ausweisen.
- Eine "Bescheinigung über das gemeinschaftliche Aufenthaltsrecht" stellt die Ausländerbehörde von Amts wegen aus.
- Für die Erteilung der **Arbeitserlaubnis-EU** gelten die Ausführungen dieses Merkblattes sinngemäß.
- Arbeitnehmer, die zwölf Monate zum deutschen Arbeitsmarkt zugelassen waren, haben Anspruch auf eine **Arbeitsberechtigung-EU**, die unbeschränkt und unbefristet erteilt wird.
- **Familienangehörige** von bulgarischen und rumänischen Arbeitnehmern erwerben den Anspruch auf eine Arbeitsberechtigung-EU und somit einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang, wenn sie mit einem Arbeitnehmer, der eine Arbeitsberechtigung-EU besitzt oder Anspruch darauf hat, rechtmäßig einen gemeinsamen Wohnsitz in Deutschland begründet haben.

[§ 284 SGB III und § 12a ArGV]

- **Fachkräfte** mit einem Hochschulabschluss oder einer vergleichbaren Qualifikation **sowie** deren freizügigkeitsberechtigten **Familienangehörige** erhalten für eine ihrer beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung ohne Vorrangprüfung eine Arbeitserlaubnis-EU.

[§ 284 SGB III und § 12b ArGV]

- Bulgarische und rumänische Staatsangehörige, die eine **Ausbildung** aufnehmen möchten, und im Ausland einen anerkannten deutschen Schulabschluss erworben haben, benötigen dafür keine Arbeitsgenehmigung – EU.

[§ 284 SGB III und § 12c ArGV]

Weitere Auskünfte erteilt die ZAV bzw. sind im Internet abrufbar unter www.zav.de >Arbeitsmarktzulassung.

9. Versagung der Zustimmung

Die Zustimmung zur Aufnahme der Beschäftigung eines ausländischen Arbeitnehmers **ist zu versagen**, wenn

- das Arbeitsverhältnis aufgrund einer unerlaubten Arbeitsvermittlung oder Anwerbung zustande gekommen ist,
- der Arbeitnehmer als **Leiharbeiter** tätig werden will.

Die Zustimmung **kann versagt werden**, wenn

- der ausländische Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber schuldhaft gegen einschlägige Rechtsvorschriften verstoßen hat,
- wichtige Gründe in der Person des Arbeitnehmers liegen.

[§ 40 AufenthG]

10. Widerruf

Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn der Ausländer zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird oder wenn Gründe vorliegen, die unter Kapitel 9 genannt sind.

[§ 41 AufenthG]

11. Erlöschen der Zustimmung

Die Zustimmung zur Arbeitsaufnahme erlischt mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, für das sie erteilt worden ist.

[§ 14 BeschVerfV]

12. Beantragung eines Visums für eine Einreise zur Arbeitsaufnahme

Für die Erteilung des notwendigen Visums zur Arbeitsaufnahme in Deutschland sind die deutschen Auslandsvertretungen im Heimatland des Antragstellers zuständig. Der Antragsteller sollte sich rechtzeitig vor der beabsichtigten Einreise nach Deutschland mit der für ihn zuständigen Auslandsvertretung in Verbindung setzen, um sich über die jeweiligen örtlichen Besonderheiten in Bezug auf die Visumserteilung zu erkundigen.

Um zeitaufwändige Rückfragen zu vermeiden, sollte der Antragsteller möglichst alle Unterlagen vorlegen. Außerdem ist regelmäßig ein gültiger Reisepass, und wenn der Wohnsitz nicht im Heimatland des Antragstellers ist, auch eine gültige Aufenthaltserlaubnis vorzulegen.

Bei einem Aufenthalt über 3 Monate in Deutschland ist in den meisten Fällen zwingend die Zustimmung der für den späteren Aufenthalt zuständigen Ausländerbehörde erforderlich. Der Antrag muss daher an die örtlich zuständige Ausländerbehörde weitergeleitet werden. Bei zustimmungspflichtigen Beschäftigungen schaltet die Ausländerbehörde zudem die ZAV ein.

Erst wenn gegen die Aufnahme einer Beschäftigung keine Bedenken bestehen, kann die Auslandsvertretung ein Visum mit einer Gültigkeit von 3 Monaten und den von der Ausländerbehörde mitgeteilten Auflagen ausstellen. Liegen der Auslandsvertretung ausländerrechtliche Erkenntnisse vor, die gegen die Einreise des Antragstellers sprechen und/oder stimmt die Ausländerbehörde in Deutschland dem Antrag nicht zu, muss der Visumsantrag abgelehnt werden.

13. Ordnungswidrigkeiten

Wer als ausländischer Arbeitnehmer eine Beschäftigung ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel / Arbeitsgenehmigung-EU ausübt oder als Arbeitgeber einen ausländischen Arbeitnehmer ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel/ Arbeitsgenehmigung-EU beschäftigt, handelt ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden

- beim ausländischen Arbeitnehmer bis 5 000 €,
- beim Arbeitgeber bis zu 500 000 €

[§ 404 SGB III]

14. Übergangsregelungen nach dem Aufenthaltsgesetz

Eine vor Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 erteilte Arbeitsberechtigung gilt als uneingeschränkte Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Aufnahme einer Beschäftigung.

Eine bis zum 31. Dezember 2004 arbeitsgenehmigungsfrei aufgenommene Beschäftigung gilt seit dem 1. Januar 2005 als zustimmungsfrei.

[§§ 104 und 105 AufenthG]

15. Datenschutz

Das Sozialgesetzbuch schützt Sie insbesondere vor einer unzulässigen Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten. Diese dürfen nur verarbeitet und genutzt werden, wenn eine Rechtsvorschrift dies zulässt oder Sie eingewilligt haben.

Ihre Angaben benötigt die BA um prüfen zu können, ob der Aufnahme einer Beschäftigung zugestimmt werden kann. Ihre notwendige Mitwirkung ergibt sich aus den §§ 60 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I).

Ihre persönlichen Daten können im erforderlichen Umfang auch zur Erfüllung anderer Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit und ihrer Agenturen für Arbeit nach dem SGB gespeichert und genutzt werden.

Über Ihre gespeicherten persönlichen Daten können Sie Auskunft verlangen, die Daten berichtigen oder in den vom Gesetz genannten Fällen auch sperren oder löschen lassen.

Personenbezogene Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis [§ 35 SGB I] und dürfen nur unter den eingeschränkten Voraussetzungen der §§ 67 ff. SGB X übermittelt werden.

Dieses Merkblatt
sowie weitere aktuelle Informationen über die gesetzlichen Bestimmungen,
die für eine Arbeitsaufnahme in Deutschland zu beachten sind,
finden Sie auch im **Internet** unter

Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig. > [Arbeitsmarktzulassung](#)

Herausgeber

Bundesagentur für Arbeit
Zentrale, Team SP III 32

Stand: 1. Mai 2011